

Statuten des Schweizerischen Fachverband Betriebsunterhalt Sektion Bern



Ingress

Die männlichen Bezeichnungen gelten auch für die weiblichen Mitglieder.

NAME SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Schweizerischer Fachverband Betriebsunterhalt, Sektion Bern (kurz SFB – BE), im folgenden Verein genannt, besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verein:

- Fördert und unterstützt seine Mitglieder in allgemeinen und in beruflichen Angelegenheiten sowie in der Weiterbildung
- bietet Dienstleistungen sowie Aus- und Weiterbildungen an
- vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden, der Politik und der Organisation der Arbeitswelt (OdA)
- er ist Träger der überbetrieblichen Kurse
- er führt im Auftrag der angegliederten Kantone die Qualifikationsverfahren durch
- er fördert den solidarischen Zusammenhalt der Mitglieder.
- der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- der Verein ist nicht gewinnorientiert, wird jedoch unternehmerisch geführt.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Sie bezahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

Aktivmitglieder

Natürliche und juristische Personen, die einen Ausbildungsbetrieb an einem oder mehreren Standorten führen. Eine Aktivmitgliedschaft wird pro Institution beantragt und gilt bis zu 10 Lernenden pro Geschäftsjahr. Ab dem 11 Lernenden muss eine zusätzliche Mitgliedschaft gelöst werden. Aktivmitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht.

Passivmitglieder

Natürliche Personen, die an der Branche interessiert sind, aber keinen Ausbildungsbetrieb führen oder selbst ausbilden, können die Passivmitgliedschaft beantragen. Passivmitglieder haben auf Sektionsebene aktives und passives Wahlrecht.

Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Masse und während mindestens 10 Jahre für den Verein eingesetzt haben und kein aktives Amt mehr einnehmen, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die

Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben kein Wahlrecht.

Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ein Vereinsaustritt kann durch Anzeige an den Vorstand jeweils auf das Ende des Geschäftsjahres per 31. Dezember erfolgen. Das Austrittschreiben muss mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied, das gegen Bestimmungen der Statuten oder Beschlüsse des Vereins verstösst, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen

FINANZEN, HAFTUNG

Art. 5 Finanzen

Die Mittel des Vereins setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen und weiteren Einnahmen zusammen.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

ORGANISATION SFB - BE

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- - Die Mitgliederversammlung;
- - Der Vorstand;
- - Die Revisionsstelle.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 9 Zuständigkeit

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung mit den folgenden Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- c. Entgegennahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidenten
- f. Wahl der Vorstandmitglieder
- g. Wahl der Revisionsstelle / Revisoren
- h. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i. Genehmigung des Jahresbudgets
- j. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes
- k. Änderung der Statuten
- l. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- m. Beschlussfassung über Auflösung und Fusion des Vereines
- n. Genehmigung von Reglementen

Art. 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit eine Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 12 Einberufung und Traktanden

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Allen Mitgliedern ist mindestens 4 Wochen im Voraus eine schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden zuzustellen.

Jedes Mitglied kann schriftlich beim Präsidenten 2 Wochen vor der Versammlung verlangen, dass ein Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt wird.

Über Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.

Art. 13 Wahlen und Abstimmungen

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen

erfolgen offen, sofern nicht durch 1/3 der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Für die Beschlussfassung sowie Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 14 Vorsitz und Protokoll

Der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung.

Im Verhinderungsfall vertritt ihn der Vizepräsident.

Das Sekretariat führt über die Verhandlungen ein Protokoll, das von der vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

VORSTAND

Art 15. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Wählbar sind Personen, die als Stimmberechtigte ein Mitglied vertreten. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Es ist eine gleichmässige Verteilung der Vorstandsmitglieder nach Branchen anzustreben.

Art 16. Zuständigkeit

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind; insbesondere steht ihm die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang zu:

- a. Vorbereitung der Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind, Einberufung der Mitgliederversammlung, Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- b. Bezeichnung der Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift (Kollektivunterschrift) für den Verein zusteht.
- c. Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern;
- d. Wahl der Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Art. 17 Beschlussfähigkeit und Verfahren

Der Verein ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts an einer Sitzung zu verlangen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

REVISIONSSTELLE

Art 18. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt als Kontrollstelle mindestens einen fachtechnisch ausgewiesenen Rechnungsrevisor.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Sie kann mit weiteren Prüfungen beauftragt werden.

Sie hat der Mitgliederversammlung jeweils einen schriftlichen Bericht mit den nötigen Anträgen zu unterbreiten.

AMTSENTHEBUNG

Art. 19 Gründe

Mitglieder von Organen des SFB - BE können nach schwerer Verletzung der Interessen des Vereins oder dessen anderweitigen Schädigung ihres Amtes enthoben werden.

Art. 20 Verfahren

Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit die Enthebung beschliessen. Vorgängig gibt er der betroffenen Person Gelegenheit, schriftlich zu den Gründen Stellung zu nehmen.

Art. 21 Rekurs

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Präsidenten des SFB – BE Rekurs eingereicht werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Rekurs. In der Zeit zwischen Amtsenthebungsbeschluss des Vorstandes und der Mitgliederversammlung übt die betroffene Person ihr Amt nicht aus. Der Vorstand regelt in der Zwischenzeit die Wahrnehmung der Aufgaben.

AUFLÖSUNG UND FUSION

Art. 22 Auflösung und Fusion

Das Begehren um Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder mindestens 2/3 der Mitglieder gestellt werden.

Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Damit eine Auflösung rechtskräftig beschlossen werden kann, müssen 2/3 aller Mitglieder anwesend sein und davon 2/3 dem Auflösungsbegehren zustimmen.

Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, so kann eine weitere hierfür einberufene Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschliessen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Genehmigung und Inkrafttreten

- a. Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 21. April 2015
- b. Die Statuten wurden in vorliegender Form von den Mitgliedern auf dem Zirkulationsweg mit der Frist vom 28. Oktober 2020 bis 20. November 2020 genehmigt und treten sofort in Kraft.